

**Tonality Communications GmbH**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen Agenturleistungen**  
**Version 1.5, 1. März 2025**

---

1. GELTUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“ genannt) gelten zwischen Tonality Communications GmbH (folgend „Agentur“ genannt) und dem Auftraggeber bzw. dem Verwerter (folgend „Kunde“ genannt) für alle von der Agentur erbrachten Leistungen. Dies inkludiert Leistungen in den Bereichen Beratung, Analysen, Projekt Management, Idee, Konzeption, Layout, Design, Text, Fotografie, Film, Animationen, Webdesign, HTML Entwicklung, Projekte im Bereich eLearning, Produktionsmanagement, Social Media Beratung, sowie alle Leistungen im Bereich der strategischen Entwicklung von Marken (Brand Development, Brand Management).

Alle Verkaufsverträge werden ausschließlich auf Basis dieser AGB abgeschlossen, ebenso alle Lieferungen, Angebote und Leistungen. Abweichende oder den AGB der Agentur entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, die Agentur hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt; Schweigen stellt in keinem Fall eine Akzeptanzerklärung dar.

Von diesen AGB abweichende oder diese AGB ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sobald dem Kunden Umstände welcher Art auch immer erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er die Agentur unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägenden Maßnahmen zu benachrichtigen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Auftragsbestätigung / Leistungsvereinbarung mittels Signatur durch den Kunden zu Stande.

Überdies kommt ein Vertrag auch durch die Annahme eines Auftrags seitens der Agentur zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die Agentur zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

### 3. LEISTUNGSUMFANG UND AUFTRAGSABWICKLUNG

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung in Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung akzeptiert der Kunde (nebst der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Auftragssumme in €) ggf. auch den geplanten Ressourcenaufwand im Sinne eines kalkulierten Projektbasisplans. Fallen Leistungen außerhalb dieses vereinbarten Projektbasisplans an, so ist die Agentur berechtigt, für diese Leistungen den Ressourcenaufwand zusätzlich zur vereinbarten Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den zeitlichen Mehraufwand einer personellen Ressource.

Der Agenturstundensatz für Beratungsleistungen beträgt € 155,-/Stunde/personeller Ressource zuzüglich dem amtl. Kilometergeld von € 0,50.

Der Agenturstundensatz für Umsetzungsleistungen beträgt € 115,-/Stunde/personeller Ressource zuzüglich dem amtl. Kilometergeld von € 0,50. Leistungen, die unter den Agenturstundensatz für Umsetzungsleistungen fallen, können ausschließlich von der Agentur bestimmt werden. Dies vermerkt die Agentur gegebenenfalls schriftlich in der entsprechenden Auftragsbestätigung / Leistungsvereinbarung.

Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Konzepte, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen mittels elektronischer Signatur freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schadund klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

## 4. BEAUFTRAGUNG VON DRITTLEISTERN

Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.

## 5. TERMINE

Der Kunde akzeptiert den von der Agentur vorgeschlagenen Projektzeitplan mittels elektronischer Signierung der Auftragsbestätigung. Werden Termine durch vom Kunden verursachte Verzögerungen überschritten, so ist die Agentur berechtigt, für den zusätzlich entstandenen Zeitaufwand den halben Agenturtagessatz in Höhe von € 460,-/Tag (Agenturstundensatz Umsetzung € 115,-/h) ohne vorherige Ankündigung in Rechnung zu stellen.

Ist die Ausarbeitung des Projektzeitplans Teil des Projekts, so reicht die Agentur den Projektzeitplan bis spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung nach. Wünscht der Kunde Änderungen des vorgeschlagenen Projektzeitplans, so hat er seine Änderungsvorschläge innerhalb von 3 Werktagen schriftlich an die Agentur zu leiten. Danach gilt der von der Agentur vorgeschlagene Projektzeitplan als angenommen. Eine nachträgliche Reduktion des in der Auftragsbestätigung veranschlagten Auftragsvolumens ist nicht möglich.

Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Agentur.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei den Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Erfüllungstermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

## 6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

Bei Aufträgen, die mit einer unterschriebenen Auftragsbestätigung abgeschlossen wurden, fällt, bei Stornierung des Auftrags, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, eine Stornogebühr in Höhe eines Drittels der Auftragssumme an.

## 7. HONORAR

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen in der Höhe von € 3.000,- ist die Agentur berechtigt, bis zu 25% des vereinbarten Honorars sofort nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.

Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 10% übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.

## 8. ZAHLUNG

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen 20% Umsatzsteuer. Alle Zahlungen an/von der Agentur erfolgen in EURO. Die Rechnungen der Agentur werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Agentur.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

Rechnungen werden seitens der Agentur gem. EU-Mehrwertssteuerrichtlinie 2001/115/EG mitunter digital signiert und auf elektronischem Weg zugestellt. Alle Rechnungen sind ausnahmslos sofort nach Erhalt zu zahlen. Gerät der Kunde mit einer fälligen Rechnung in Verzug (kein Zahlungseingang auf dem Konto der Agentur 10 Tage ab Rechnungsdatum), wird eine Mahnung in Papierform ausgesandt. Die Agentur ist berechtigt für jede Mahnung die angefallenen notwendigen und zweckdienlichen administrativen Mahnspesen in der Höhe von € 15,00 in Rechnung zu stellen.

Gerät der Kunde mit einer fälligen Rechnung weiter in Verzug (kein Zahlungseingang auf dem Konto der Agentur bis einschließlich 20 Tage nach Rechnungsdatum), ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % jährlich ab Fälligkeit der Rechnung sowie

die tatsächlich angefallenen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu verrechnen. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Forderungsverfolgung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben, wenn Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Mahnung beglichen sind.

## 9. PROJEKTPRÄSENTATIONEN

Für die Teilnahme an Projektpräsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

Wird die Agentur nach der Präsentation nicht beauftragt, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an die Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

## 10. URHEBERSCHUTZ UND NUTZUNGSRECHTE

Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Auf welche Art, mit welchen Mitteln sowie innerhalb welcher örtlicher und zeitlicher Grenzen die Arbeiten der Agentur von den Kunden benützt werden dürfen, bestimmen die getroffenen Vereinbarungen. Dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der Agentur als Urheber entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Ohne gegenteilige Vereinbarung darf der Kunde Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Verwertungs- und Nutzungsrechten an den Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

Inhaltliche oder formale Änderungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die ausdrückliche Zustimmung der Agentur erforderlich. Dies inkludiert die Nutzung von Leistungen der Agentur durch Dritte. In einem solchen Fall steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5% des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Für die Nutzung von Leistungen, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet haben, ist nach Ablauf des Agenturvertrages – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

## 11. KENNZEICHNUNG

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der Website der Agentur mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## 12. REKLAMATION, GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung zu.

Bei gerechtfertigter Reklamation werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

## 13. HAFTUNG

Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern der Agentur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

## 14. GERICHTSSTAND

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hollabrunn.